

SATZUNG

des

**Förderverein SanaFontis -
Wissenschaftliche Gesellschaft zur
Förderung der Patientenkompetenz e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein SanaFontis- Wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Patientenkompetenz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, das Wohle krebserkrankter Patienten und deren Angehörigen während der Therapie und des Aufenthalts in der Klinik durch psychische und soziale Hilfe in der Form der offenen Fürsorge zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Förderung der Patientenkompetenz. Diese wiederum ist Grundlage für eine erfolgreiche Heilbehandlung und somit eine Voraussetzung für ein effizientes öffentliches Gesundheitswesen. Die Patientenkompetenz soll insbesondere durch Veröffentlichungen sowie Vorträge wissenschaftlicher oder belehrender Art vor Patienten, Ärzten, Apothekern und anderem medizinischen Fachpersonal gefördert werden.

Ferner soll die Qualität der Beratung von Patienten dadurch gefördert werden, dass eine elektronische, schriftliche und fernmündliche Unterstützung von Behandelnden zu ausgewählten Indikationen erfolgt. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz und nach dem Apothekengesetz sind nicht Gegenstand des Vereins.

- (3) Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck, das Zentrum für Tumorerkrankungen an der Klinik SanaFontis beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technischen-diagnostischen Ausstattung, der onkologischen Forschung zu unterstützen, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und die satzungsgemäßen vereinseigenen Aufgaben hierdurch nicht gefährdet.
- (4) Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck, das Engagement der Ärzte und des Pflegepersonals zu fördern und zu unterstützen.
- (5) Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck, daß es allen tumorerkrankten Menschen ermöglicht wird, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, die neuesten und individuellen klinischen Behandlungsmöglichkeiten der Klinik SanaFontis in Anspruch nehmen zu können.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein darf sich ferner mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Berufsverbänden, Interessenvereinigungen von Apothekenmitarbeitern sowie vergleichbaren Organisationen zu Arbeits- oder Interessengemeinschaften zusammenschließen. Der Verein strebt insbesondere die Schaffung eines nichtrechtsfähigen Netzwerkes aus Patientenberatern verschiedener Berufsgruppen an, um diesen wissenschaftlich fundierte Informationen für ihre Beratungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann nach Haushaltslage entscheiden, inwieweit Auslagen von Mitgliedern des Vereins erstattet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen von mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und beim Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß sowie bei Auflösung der rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Einrichtungen.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt erfolgt grundsätzlich zum nächsten 31. Dezember. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie etwaige Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, im Regelfall aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

- (4) Die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, mit Ausnahme der Wahl der Vorstandsmitglieder. Diese werden grundsätzlich schriftlich gewählt. Auf Antrag können auch andere Abstimmungen schriftlich erfolgen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins,
5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
6. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins,
7. Erlass einer Beitragsordnung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Den stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Schriftführer/in
 - Dem/der Schatzmeister/in
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Ämter besetzt werden.
Diese sind:
Bis zu vier Beisitzer
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist statthaft. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte die Anstellung eines Geschäftsführers beschließen.
- (2) Der Abschluß des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer ist Sache des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand hierzu Vorgaben erteilen. Dies gilt auch für die Beendigung des Anstellungsvertrages.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell oder für den Einzelfall erteilten Weisungen.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Vorstand auf dessen Aufforderung sowie wenn es die Geschäfte oder die Lage des Vereins erfordern, andernfalls aber mindestens halbjährlich über den Verlauf der Geschäfte oder die Lage des Vereins schriftlich zu informieren.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat wählen, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für die Wahl eines Beirats, so werden die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder entsandt. Wiederwahl oder erneute Entsendung ist zulässig.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Verfolgung der Satzungszwecke. Die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.
- (4) Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Beteiligung und Teilnahme von 2 Mitgliedern des Vorstands statt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die rechtlich unselbständige „Stiftung für Patientenkompetenz“ unter dem Dach der „Stiftung für die Bürgerschaft“ mit Sitz in Freiburg i. Br., die es unmittelbar und ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck der Förderung der Patientenkompetenz zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 10. Juni 2008 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.